Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung I A 3 – 2051/2/9

Tel.: 9013 - 3247

An das

<u>Abgeordnetenhaus von Berlin</u>

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin über die Verordnung über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Land Berlin (Berliner Beurteilungsverordnung für die Richter- und Staatsanwaltschaft

- RiStABeurtV)

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung

über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Land Berlin (Berliner Beurteilungsverordnung für die Richter- und Staatsanwaltschaft - RiStABeurtV)

Vom 23. April 2023

Aufgrund des § 9 Absatz 4 des Berliner Richtergesetzes vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 238), das zuletzt durch Gesetz vom 2. November 2022 (GVBl. S. 583) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales:

§ 1 Beurteilungsgrundsätze

- (1) Dienstliche Beurteilungen bilden die Grundlage für Personalentscheidungen. Sie treffen Aussagen zur Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung der zu beurteilenden Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.
- (2) Durch die dienstliche Beurteilung darf die richterliche Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Eine Teilzeitbeschäftigung darf sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung auswirken.
- (4) Soweit Verwaltungsvorschriften über die Inklusion von Menschen mit Behinderung Regelungen zur Beurteilung von Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten mit Schwerbehinderungen sowie diesen Gleichgestellten enthalten, sind diese zu berücksichtigen.

§ 2 Dienstliche Beurteilung der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit

- (1) Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit sind regelmäßig alle fünf Jahre zu einem festen Stichtag dienstlich zu beurteilen (Regelbeurteilung).
- (2) Der erste feste Stichtag wird auf den 30. April 2026 festgelegt.
- (3) Der Regelbeurteilungszeitraum beginnt frühestens mit der ersten Ernennung in ein richterliches oder staatsanwaltliches Amt auf Lebenszeit. Liegt diese Ernennung zum Zeitpunkt des Stichtages der Regelbeurteilung weniger als ein Jahr zurück, verschiebt sich der Stichtag für die Regelbeurteilung auf den Tag, an dem ein Jahr Dienst in dem Amt auf Lebenszeit verrichtet wurde. Der der Beurteilung nach Satz 2 nachfolgende Regelbeurteilungszeitraum verkürzt sich einmalig entsprechend.
- (4) Seit der letzten Regelbeurteilung erstellte Anlassbeurteilungen haben keine Auswirkungen auf den Regelbeurteilungszeitraum. Die Ernennung in ein Amt einer anderen Besoldungsgruppe vor dem Stichtag einer Regelbeurteilung hat ebenfalls keine Auswirkung auf den Regelbeurteilungszeitraum.
- (5) Eine Regelbeurteilung erfolgt nicht, wenn die zu beurteilende Person
- 1. das 55. Lebensjahr vollendet hat oder
- 2. ein Amt der Besoldungsgruppe R 3 oder höher innehat.

- (6) Von der rechtzeitigen Erstellung der Regelbeurteilung ist abzusehen, wenn die zu beurteilende Person zum Stichtag keine richterlichen oder staatsanwaltlichen Aufgaben wahrnimmt. Von der rechtzeitigen Erstellung der Regelbeurteilung kann abgesehen werden, wenn dies wegen einer längeren Abwesenheit der zu beurteilenden Person nicht möglich oder zweckdienlich ist. Soweit nach Satz 1 oder Satz 2 von der rechtzeitigen Erstellung der Regelbeurteilung abgesehen wurde, ist diese nach Wiederaufnahme der richterlichen oder staatsanwaltlichen Aufgaben oder nach Fortfall des Hindernisses unverzüglich nachzuholen.
- (7) Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit sind unabhängig von der vorgesehenen Regelbeurteilung dienstlich zu beurteilen, wenn dies aus konkretem Anlass erforderlich ist (Anlassbeurteilung). Ein Anlass liegt vor,
- 1. bei der Bewerbung um ein anderes Amt,
- 2. bei Versetzungen, sofern sie nicht aufgrund der in § 30 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes benannten Anlässe erfolgen,
- 3. vor einer Abordnung, sofern zum Zeitpunkt der Abordnung das Ende des zuletzt beurteilten Zeitraums mehr als sechs Monate zurückliegt,
- 4. bei der Beendigung einer Abordnung, sofern die Abordnungsdauer mindestens sechs Monate betragen hat und die Abordnung im Geschäftsbereich der für Gerichte und Staatsanwaltschaften zuständigen Landesverwaltungen der Länder Berlin und Brandenburg erfolgt ist oder
- 5. bei einem Antrag, sofern das Ende des zuletzt beurteilten Zeitraums mehr als 30 Monate zurückliegt.
- (8) Von einer dienstlichen Beurteilung nach Absatz 7 Satz 2 Nummer 1 soll abgesehen werden, wenn das Ende des zuletzt beurteilten Zeitraums zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Besetzungsvorschlages durch die Präsidentin oder den Präsidenten eines oberen Landesgerichtes oder durch die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt weniger als zwei Jahre zurückliegt. Erfolgt nach Satz 1 keine dienstliche Beurteilung, wird bei einer Bewerbung um ein anderes richterliches oder staatsanwaltliches Amt in Berlin oder Brandenburg die vorliegende dienstliche Beurteilung um eine vorausschauende Eignungsbewertung für das angestrebte Amt ergänzt, sofern sie eine solche nicht schon enthält. Die Ergänzung erfolgt durch die Beurteilerin oder den Beurteiler der bereits vorliegenden dienstlichen Beurteilung.
- (9) Anlassbeurteilungen werden für einen Beurteilungszeitraum von bis zu fünf Jahren erstellt. Sie knüpfen unmittelbar an das Ende des Beurteilungszeitraums der für die zu beurteilende Person zuletzt erstellten dienstlichen Beurteilung an, sofern dieser nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

§ 3

Dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter auf Probe und kraft Auftrags sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Probe

- (1) Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Probe sind vor ihrer Ernennung auf Lebenszeit in der Regel mindestens dreimal dienstlich zu beurteilen. Sie sollen spätestens zu jedem Stationswechsel dienstlich beurteilt werden. Ihre erste Beurteilung soll regelmäßig ein Jahr nach Dienstantritt erfolgen, sofern nicht zuvor bereits ein Stationswechsel erfolgt ist. Die Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte und die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt legen die Einzelheiten für ihren Geschäftsbereich fest.
- (2) Richterinnen und Richter kraft Auftrags sind in der Regel nach neun Monaten sowie vor ihrer Ernennung auf Lebenszeit dienstlich zu beurteilen.
- (3) Über die Absätze 1 und 2 hinaus hat eine dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter auf Probe und kraft Auftrags unter Berücksichtigung der gemäß §§ 22 und 23 des Deutschen Richtergesetzes vorgesehenen Fristen zu erfolgen, wenn Zweifel an der Eignung für das ausgeübte Amt bestehen.

§ 4 Gewährleistung einheitlicher Beurteilungsmaßstäbe

Die Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte und die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt sollen für ihren Geschäftsbereich Beurteilungskonferenzen durchführen, um bereits bei der Erstellung der dienstlichen Beurteilungen einen einheitlichen Beurteilungsmaßstab zu gewährleisten. Über Satz 1 hinaus sollen sie mindestens alle fünf Jahre eine gemeinsame Beurteilungskonferenz durchführen.

§ 5 Zuständigkeit

- (1) Die dienstliche Beurteilung obliegt der oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten.
- (2) Im Falle einer Abordnung obliegt die Anlassbeurteilung der oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten, an deren oder dessen Dienststelle die Abordnung erfolgt ist; dies gilt allerdings nur, sofern die Abordnung zum Zeitpunkt der Anlassbeurteilung mindestens sechs Monate andauert und im Geschäftsbereich der für Gerichte und Staatsanwaltschaften zuständigen Landesverwaltungen der Länder Berlin und Brandenburg erfolgt ist. Im Übrigen ist die Leiterin oder der Leiter der Stammdienststelle für die dienstliche Beurteilung zuständig.
- (3) Durch Überbeurteilung der dienstlichen Beurteilung soll ein einheitlicher Beurteilungsmaßstab gewährleistet werden. Zuständig ist die oder der höhere Dienstvorgesetzte innerhalb der

jeweiligen Gerichtsbarkeit, bei den Staatsanwaltschaften die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt. Wird die dienstliche Beurteilung durch die Überbeurteilung geändert, ist dies zu begründen. Werden gegen die dienstliche Beurteilung keine Bedenken erhoben, ist ein entsprechender Vermerk ausreichend. Einer Überbeurteilung bedarf es nicht, soweit die Beurteilungszuständigkeit bei der Präsidentin oder dem Präsidenten eines oberen Landesgerichts, der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt oder den für Gerichte und Staatsanwaltschaften zuständigen obersten Landesbehörden liegt.

§ 6 Beurteilungsgrundlagen

Die dienstliche Beurteilung erfolgt auf möglichst breiten Erkenntnisgrundlagen. Hierzu kann die Beurteilerin oder der Beurteiler insbesondere mündliche und schriftliche Beurteilungsbeiträge Dritter einholen, an Sitzungen teilnehmen, Verfahrensakten einsehen und statistische Daten erheben und verwerten. Die Erkenntnisgrundlagen sind in der dienstlichen Beurteilung zu nennen.

§ 7 Beurteilungsinhalt

- (1) Die dienstliche Beurteilung ist grundsätzlich an den Anforderungen des Statusamtes auszurichten. Bei Erprobungen an einem oberen Landesgericht oder bei einer Generalstaatsanwaltschaft sollen und bei Erprobungen in den für Gerichte und Staatsanwaltschaften zuständigen obersten Landesbehörden können sie an den Anforderungen des Funktionsamtes ausgerichtet werden. Der Maßstab ist in den dienstlichen Beurteilungen kenntlich zu machen.
- (2) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung sind anhand der folgenden zehn Beurteilungsmerkmale zu bewerten:
- 1. Rechtskenntnisse (Qualität und Vielfalt der Rechtskenntnisse; Fähigkeit zur Anwendung in der Praxis; Bereitschaft und Fähigkeit zur stetigen Aktualisierung),
- 2. Sonstige Kenntnisse (fachübergreifende Kenntnisse und Interessen; Verständnis für die wirtschaftlichen, sozialen, gesellschaftlichen und technischen Zusammenhänge; IT-Kenntnisse),
- 3. Verhandlungskompetenz (Vorbereitung der Verhandlung; Gesprächsführung; Vernehmungsgeschick; Umgang mit den Verfahrensbeteiligten in der Verhandlung; Fähigkeit zum Ausgleich widerstreitender Interessen; Fähigkeit zur Reaktion auf neue Situationen),
- 4. Entschlusskraft (Problembewusstsein; Fähigkeit und Bereitschaft, in angemessener Zeit zu entscheiden),
- 5. Qualität der schriftlichen Ausarbeitungen (Stringenz und Strukturierung der Darstellung; Verständlichkeit; Überzeugungskraft der Argumentation; Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Literatur; Beherrschung der Schriftsprache),
- 6. Leistungsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein (Belastbarkeit; Fleiß und Einsatzbereitschaft; Pflichtbewusstsein; Flexibilität; Bereitschaft, zusätzliche Aufgaben zu übernehmen),

- 7. Organisationsfähigkeit (Selbstmanagement; Umgang mit Ressourcen; Innovationsbereitschaft; Kreativität),
- 8. Kommunikationsfähigkeit (sprachliche Ausdrucksfähigkeit; situationsangemessenes Auftreten; Überzeugungskraft im Rahmen von Erörterungen außerhalb der Verhandlung; Umgang mit den Verfahrensbeteiligten außerhalb der Verhandlung),
- 9. Kooperations- und Konfliktfähigkeit (Teamfähigkeit; Einfühlungsvermögen; Kritikfähigkeit; Behauptungsvermögen; Kompromissbereitschaft; Hilfsbereitschaft) und
- 10. Führungskompetenz (Motivierungsgeschick; Delegationsfähigkeit; Fremdmanagement; Veränderungsmanagement, unter anderem im Hinblick auf die Weiterentwicklung von IT-Prozessen; Durchsetzungsfähigkeit; Inklusionskraft und Förderung der Mitarbeitenden, auch in Bezug auf Aspekte der Rechte von Menschen mit Behinderungen, der Gleichstellung sowie der Antidiskriminierungs- und Diversitätskompetenz; Ausbildungskompetenz; Repräsentationsfähigkeit).

Es ist anzugeben, ob das jeweilige Beurteilungsmerkmal bei der zu beurteilenden Person "besonders ausgeprägt", "gut ausgeprägt", "ausgeprägt" oder "wenig ausgeprägt" ist. Die Angabe ist zu begründen, wobei sich die Begründung an den Untermerkmalen ausrichten soll.

- (3) Die Beurteilungsmerkmale sind wie folgt zu gewichten:
- 1. Für Richterinnen und Richter der Besoldungsgruppen R 1 bis R 2 mit Amtszulage werden die Beurteilungsmerkmale "Rechtskenntnisse", "Verhandlungskompetenz", "Entschlusskraft", "Qualität der schriftlichen Ausarbeitungen" sowie "Leistungsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein" als "höhergewichtig" eingestuft, während die übrigen Beurteilungsmerkmale als "wichtig" eingestuft werden,
- 2. für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 bis R 2 mit Amtszulage werden die Beurteilungsmerkmale "Rechtskenntnisse", "Entschlusskraft", "Qualität der schriftlichen Ausarbeitungen", "Leistungsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein" sowie "Führungskompetenz" als "höhergewichtig" eingestuft, während die übrigen Beurteilungsmerkmale als "wichtig" eingestuft werden und
- 3. in den Besoldungsgruppen R 3 bis R 8 werden mit Ausnahme der "sonstigen Kenntnisse" alle Beurteilungsmerkmale als "höhergewichtig" eingestuft.
- (4) Das Gesamturteil der dienstlichen Beurteilung ist bei den Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten auf Lebenszeit unter Würdigung aller Beurteilungsmerkmale und ihrer Gewichtung zu begründen und mit einer der nachfolgenden Bewertungen zusammenzufassen:
- "herausragend"
- "übertrifft die Anforderungen erheblich (obere Grenze)"
- "übertrifft die Anforderungen erheblich"
- "übertrifft die Anforderungen erheblich (untere Grenze)"
- "übertrifft die Anforderungen (obere Grenze)"
- "übertrifft die Anforderungen"
- "übertrifft die Anforderungen (untere Grenze)"
- "entspricht den Anforderungen (obere Grenze)"

"entspricht den Anforderungen"

"entspricht nicht den Anforderungen".

Die Bewertung nach Satz 1 soll sich an der Übersicht der Anlage 1 zu dieser Rechtsverordnung ausrichten.

- (5) Das Gesamturteil der dienstlichen Beurteilung ist bei den Richterinnen und Richtern auf Probe und kraft Auftrags sowie bei den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten auf Probe unter Würdigung aller Beurteilungsmerkmale und ihrer Gewichtung zu begründen und mit einer der nachfolgenden Bewertungen zusammenzufassen:
- "gut geeignet"
- "geeignet"
- "noch nicht geeignet"
- "nicht geeignet".

Die Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte und die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt können für ihren Geschäftsbereich bestimmen, dass zusätzlich eine Bewertung auf Grundlage des Absatzes 4 ausgewiesen wird.

- (6) Im Falle einer Bewerbung um ein anderes richterliches oder staatsanwaltschaftliches Amt in Berlin oder Brandenburg ist die dienstliche Beurteilung um eine vorausschauende Eignungsbewertung für das angestrebte Amt anhand der nachfolgenden Skala zu ergänzen:
- "hervorragend geeignet"
- "besonders geeignet"
- "gut geeignet"
- "geeignet"
- "nicht geeignet."

Die vorausschauende Eignungsbewertung ist zu begründen. Grundlage der Bewertung sind die Anforderungen des angestrebten Amtes.

- (7) Zwischenbewertungen und Zusätze sind unzulässig.
- (8) Bei der Erstellung dienstlicher Beurteilungen ist der Vordruck der Anlage 2 zu dieser Rechtsverordnung zu verwenden.

§ 8 Eröffnung

- (1) Der zu beurteilenden Person ist vor der Eröffnung der Beurteilungsentwurf zur Kenntnis zu bringen und Gelegenheit zur Besprechung zu geben.
- (2) Die Eröffnung der dienstlichen Beurteilung erfolgt durch Übersendung oder Aushändigung der Beurteilung. Die zu beurteilende Person kann binnen zwei Wochen nach Eröffnung der

dienstlichen Beurteilung eine schriftliche Stellungnahme abgeben und ein Beurteilungsgespräch verlangen. Auf der dienstlichen Beurteilung sind das Datum der Eröffnung sowie ein Hinweis auf eine etwaige Besprechung und Stellungnahme zu vermerken.

- (3) Die dienstliche Beurteilung, die Überbeurteilung sowie eine etwaige Stellungnahme werden zur Personalakte genommen. Schriftliche Beurteilungsbeiträge sind ein Jahr nach Eröffnung der dienstlichen Beurteilung zu vernichten; ist die Beurteilung in einem Widerspruchs- oder Klageverfahren angegriffen, erfolgt die Vernichtung erst nach Abschluss des Rechtsschutzverfahrens.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Überbeurteilung, falls in dieser von der dienstlichen Beurteilung abgewichen wird.

§ 9 Veröffentlichung der Ergebnisse von Regelbeurteilungen

Die Ergebnisse der Regelbeurteilungsrunden sind durch die Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte und die Generalstaatanwältin oder den Generalstaatsanwalt innerhalb des jeweiligen Geschäftsbereichs in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die vergebenen Gesamturteile sollen differenziert nach Eingangs- und Beförderungsämtern, getrennt nach Geschlechtern und getrennt nach Voll- und Teilzeitbeschäftigung ausgewiesen werden. Die Bekanntgabe muss in anonymisierter Form erfolgen und darf keine Rückschlüsse auf einzelne Personen zulassen.

§ 10 Übergangsbestimmungen

- (1) Sofern vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung für einen Geschäftsbereich bestimmt wurde, dass sich der Rhythmus der Regelbeurteilung an einem einheitlichen Stichtag ausrichtet, knüpft die zu dem ersten festen Stichtag gemäß § 2 Absatz 2 am 30. April 2026 zu erstellende Regelbeurteilung abweichend von § 2 Absatz 1 an die letzte Regelbeurteilung an, auch wenn sich der Regelbeurteilungszeitraum dadurch einmalig verkürzt oder verlängert. Darüber hinaus ist für den Fall, dass der letzte Stichtag vor dem 30. April 2020 lag, unter Fortgeltung der für den Geschäftsbereich vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung getroffenen Stichtagsbestimmung eine zusätzliche Regelbeurteilungsrunde durchzuführen.
- (2) Sofern vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung für einen Geschäftsbereich bestimmt wurde, dass sich der Rhythmus der Regelbeurteilung an der jeweiligen Ernennung in ein richterliches oder staatsanwaltliches Amt auf Lebenszeit der zu beurteilenden Person ausrichtet, gilt diese Festlegung bis zu dem Erreichen des gemäß § 2 Absatz 2 auf den 30. April 2026 festgelegten Stichtages fort und die zu diesem Stichtag zu erstellende Regelbeurteilung knüpft abweichend von § 2 Absatz 1 an die letzte Regelbeurteilung an, auch wenn sich der Regelbeurteilungszeitraum dadurch einmalig verkürzt. Von der Erstellung einer Regelbeurteilung zu diesem Stichtag ist nur dann abzusehen, wenn das Ende des Zeitraums der letzten Regelbeurteilung weniger als

sechs Monate zurückliegt; in diesem Fall verlängert sich der nachfolgende Regelbeurteilungszeitraum einmalig entsprechend.

(3) Abweichend von § 2 Absatz 5 Nummer 1 erfolgen Regelbeurteilungen bis einschließlich zum in § 2 Absatz 2 benannten Stichtag am 30. April 2026 nicht für Personen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Anlage 1
Artikel 1(zu § 7 Absatz 4 Satz 2)

Gesamturteil	Ausprägungsgrade Beurteilungsmerk-	
	male	
herausragend	9 bis 10 Mal "besonders ausgeprägt"	
übertrifft die Anforderungen erheblich (obere Grenze)	überwiegend und bis zu 9 Mal "besonders ausgeprägt"	
übertrifft die Anforderungen erheblich	circa 5 Mal "besonders ausgeprägt" und 5 Mal "gut ausgeprägt"	
übertrifft die Anforderungen erheblich (untere Grenze)	weniger "besonders ausgeprägt" als "gut ausgeprägt"	
übertrifft die Anforderungen (obere Grenze)	überwiegend und bis zu 10 Mal "gut aus- geprägt"	
übertrifft die Anforderungen	circa 5 Mal "gut ausgeprägt" und 5 Mal "ausgeprägt"	
übertrifft die Anforderungen (untere Grenze)	weniger "gut ausgeprägt" als "ausge- prägt"	
entspricht den Anforderungen (obere Grenze)	überwiegend und bis zu 10 Mal "ausge- prägt"	
entspricht den Anforderungen	circa 5 Mal "ausgeprägt" und 5 Mal "we- nig ausgeprägt"	
entspricht nicht den Anforderungen	weniger "ausgeprägt" als "wenig ausge- prägt"	

Anlage 2

(zu § 7 Absatz 8)

Unmittelbare Dienstvorgesetzte/Unmittelbarer Dienstvorgesetzter

Dienstliche Beurteilung

Aktenzeichen

Beurteilungszeitraum:

Datum der letzten Beurteilung: durch (letzte Beurteilerin/letzter Beurteiler):

A. Vor- und Nachname	
(Geburtsname)	
(akademischer Grad)	
B. Geburtstag und -ort	
C. Dienststellung und -stelle	
D. Tag und Ort	(Datum, Ort)
a) der ersten juristischen Staatsprüfung	
b) der zweiten juristischen Staatsprüfung	
c) sonstiger Prüfungen	
E. Dienstlaufbahn	(Datum, Amt)
(Ernennungen, Beförderungen, Versetzun-	
gen)	
F. Besondere Bemerkungen	
(Vortätigkeiten außerhalb des öffentlichen	
Dienstes)	

G. Bisherige Tätigkeiten

Beschäftigungszeitraum	Dienst-/Arbeitsstelle	Art der Tätigkeit

H. Beurteilung

1. Rechtskenntnisse

(Qualität und Vielfalt der Rechtskenntnisse; Fähigkeit zur Anwendung in der Praxis; Bereitschaft und Fähigkeit zur stetigen Aktualisierung)

2. Sonstige Kenntnisse

(fachübergreifende Kenntnisse und Interessen; Verständnis für die wirtschaftlichen, sozialen, gesellschaftlichen und technischen Zusammenhänge; IT-Kenntnisse)

3. Verhandlungskompetenz

(Vorbereitung der Verhandlung; Gesprächsführung; Vernehmungsgeschick; Umgang mit den Verfahrensbeteiligten in der Verhandlung; Fähigkeit zum Ausgleich widerstreitender Interessen; Fähigkeit zur Reaktion auf neue Situationen)

4. Entschlusskraft

(Problembewusstsein; Fähigkeit und Bereitschaft, in angemessener Zeit zu entscheiden)

5. Qualität der schriftlichen Ausarbeitungen

(Stringenz und Strukturierung der Darstellung; Verständlichkeit; Überzeugungskraft der Argumentation; Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Literatur; Beherrschung der Schriftsprache)

6. Leistungsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein

(Belastbarkeit; Fleiß und Einsatzbereitschaft; Pflichtbewusstsein; Flexibilität; Bereitschaft, zusätzliche Aufgaben zu übernehmen)

7. Organisationsfähigkeit

(Selbstmanagement; Umgang mit Ressourcen; Innovationsbereitschaft; Kreativität)

8. Kommunikationsfähigkeit

(Sprachliche Ausdrucksfähigkeit; situationsangemessenes Auftreten; Überzeugungskraft im Rahmen von Erörterungen außerhalb der Verhandlung; Umgang mit den Verfahrensbeteiligten außerhalb der Verhandlung)

9. Kooperations- und Konfliktfähigkeit

(Teamfähigkeit; Einfühlungsvermögen; Kritikfähigkeit; Behauptungsvermögen; Kompromissbereitschaft; Hilfsbereitschaft)

10. Führungskompetenz

(Motivierungsgeschick; Delegationsfähigkeit; Fremdmanagement; Veränderungsmanagement, unter anderem im Hinblick auf die Weiterentwicklung von IT-Prozessen; Durchsetzungsfähigkeit; Inklusionskraft und Förderung der Mitarbeitenden, auch in Bezug auf Aspekte der Rechte von Menschen mit Behinderungen, der Gleichstellung sowie der Antidiskriminierungsund Diversitätskompetenz; Ausbildungskompetenz; Repräsentationsfähigkeit)

Gesamturteil:

Vorausschauende Eignungsbewertung für das angestrebte Amt:

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Mit Urteil vom 7. Juli 2021 hat das Bundesverwaltungsgericht seine geänderte Rechtsprechung zu den rechtlichen Grundlagen des Beurteilungswesens konkretisiert: Wegen der Bedeutung von dienstlichen Beurteilungen für die allein nach Maßgabe des Artikels 33 Absatz 2 GG zu treffenden Auswahlentscheidungen müssen die grundlegenden Vorgaben für die Erstellung von dienstlichen Beurteilungen in Rechtsnormen geregelt werden. Dabei hat der Gesetzgeber das System - Regel- oder Anlassbeurteilungen - sowie die Bildung eines zusammenfassenden Gesamturteils vorzugeben. Weitere Einzelheiten, wie der Rhythmus von Regelbeurteilungen oder der Inhalt der zu beurteilenden Einzelmerkmale, können einer Rechtsverordnung auf der Grundlage einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Ermächtigung überlassen bleiben (- 2 C 2.21 -, juris, Rn. 32 ff.).

Der Landesgesetzgeber hat in § 9 Absatz 4 des Berliner Richtergesetzes eine Verordnungsermächtigung zur Ausgestaltung des Beurteilungswesens geschaffen. Darin wird die für Justiz zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Ausgestaltung des Beurteilungswesens zu regeln, insbesondere den Rhythmus von Beurteilungen und die Ausnahmen von der Beurteilungspflicht, die Beurteilungsanlässe, die Beurteilungsgrundlagen, den Beurteilungsmaßstab, den Inhalt der Beurteilung einschließlich des Bewertungssystems sowie die Zuständigkeit und das Verfahren. Auf der Grundlage dieser Verordnungsermächtigung ist die vorliegende Verordnung erarbeitet worden. Die Regelungen der Verordnung lehnen sich weitgehend an die Gemeinsame Allgemeine Verfügung über die Dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (ABI. 2005, S. 2289, ABI. 2007, S. 3202, ABI. 2011, S. 2156) – Ausführungsvorschriften – (nachfolgend: Ausführungsvorschriften) an.

Wesentliche Neuerung der in enger Abstimmung mit dem Land Brandenburg erarbeiteten Verordnung ist die Regelung eines einheitlichen festen Stichtages für die Regelbeurteilungen der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit in den Ländern Berlin und Brandenburg. Diese einheitliche Stichtagsregelung erhöht die Vergleichbarkeit und damit einhergehend die Akzeptanz der Regelbeurteilungen.

b) Einzelbegründung:

Zu § 1

Absätze 1 und 2 entsprechen den bisherigen Regelungen in § 1 Absatz 1 und 2 der Ausführungsvorschriften.

Absatz 3 stellt das Benachteiligungsverbot von Teilzeitbeschäftigten bei Beurteilungen klar. Dies dient der Vermeidung mittelbarer Diskriminierung insbesondere von Frauen, die den größten Teil der Teilzeitbeschäftigten stellen.

Mit der Regelung in Absatz 4 wird unterstrichen, dass die Belange von Menschen mit Behinderungen im Rahmen dienstlicher Beurteilungen zu berücksichtigen sind.

Zu§2

Absatz 1 bestimmt nunmehr zwingend, dass Regelbeurteilungen stets zu festen Stichtagen und nicht in Abhängigkeit des individuellen Anstellungstages durchzuführen sind. Dies soll die Vergleichbarkeit der dienstlichen Beurteilungen erhöhen.

In Absatz 2 ist der erste Stichtag nach Inkrafttreten der Verordnung einheitlich festgelegt.

Absatz 3 enthält Regelungen zu den Auswirkungen der ersten Ernennung in ein richterliches oder staatsanwaltliches Amt auf Lebenszeit auf den Regelbeurteilungszeitraum.

Absatz 4 Satz 1 entspricht § 2 Absatz 3 der Ausführungsvorschrift in der bisherigen Fassung und bestimmt, dass Anlassbeurteilungen zu keiner Veränderung des Regelbeurteilungszeitraumes führen; mit der Streichung des in der Ausführungsvorschrift enthaltenen Zusatzes "solche Anlassbeurteilungen sind in die Regelbeurteilung einzubeziehen, sie behalten jedoch für den erfassten Zeitraum ihre Bedeutung" ist keine inhaltliche Änderung verbunden. Absatz 4 Satz 2 stellt klar, dass die Ernennung in ein Amt einer anderen Besoldungsgruppe den regelhaften Beurteilungszeitraum unberührt lässt.

In Absatz 5 Nummer 1 wird das Alter der regelzubeurteilenden Personen von 50 auf 55 Jahre und damit der Kreis der regelzubeurteilenden Personen erhöht. Die Regelung soll insbesondere längere Beurteilungslücken und über den Regelbeurteilungszeitraum hinausgehende Beurteilungszeiträume bei älteren Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten verhindern, die sich um ein anderes Amt bewerben. Absatz 5 Nummer 2 entspricht § 2 Absatz 1 Satz 2 Alternative 2 der Ausführungsvorschrift in der bisherigen Fassung.

Absatz 6 entspricht inhaltlich § 2 Absatz 1 Satz 3 bis 5 der Ausführungsvorschriften; es sind lediglich sprachliche Änderungen vorgenommen worden.

Absatz 7 enthält den Katalog der Gründe für Anlassbeurteilungen.

Absatz 8 bestimmt abweichend von § 2 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a i.V.m. Satz 3 der Ausführungsvorschriften in der bisherigen Fassung, dass von einer dienstlichen Beurteilung aus Anlass einer Bewerbung um ein anderes Amt abgesehen werden soll, wenn

das Ende des zuletzt beurteilten Zeitraums zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Besetzungsvorschlages durch die Präsidentin oder den Präsidenten eines oberen Landesgerichts beziehungsweise durch die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt weniger als zwei Jahre zurückliegt.

Absatz 9 begrenzt den Beurteilungszeitraum bei Anlassbeurteilungen auf fünf Jahre. Ein längerer Zeitraum erscheint weder rechtlich geboten noch sachgerecht.

Zu§3

§ 3 entspricht teilweise § 3 der Ausführungsvorschriften in der bisherigen Fassung. Ergänzend zur bisherigen Vorgabe von drei dienstlichen Beurteilungen, sind weitere Vorgaben für die dienstlichen Beurteilungen der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Probe aufgenommen worden. Mit der Vorschrift soll sichergestellt werden, dass vor der Lebenszeiternennung eine hinreichende Grundlage für die Entscheidung über die Übernahme oder Entlassung von Richterinnen und Richtern auf Probe, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Probe und Richterinnen und Richtern kraft Auftrags vorliegt.

Zu§4

Satz 1 entspricht § 4 der Ausführungsvorschriften in der bisherigen Fassung. Zusätzlich ist nunmehr in Satz 2 eine gemeinsame Beurteilungskonferenz der oberen Landesgerichte und der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts vorgesehen.

Zu § 5

§ 5 entspricht im Wesentlichen § 5 der Ausführungsvorschriften in der bisherigen Fassung. Dem Absatz 3 ist ein neuer Satz angefügt, der klarstellt, dass keine Überbeurteilung vorgesehen ist bei einer Beurteilungszuständigkeit der Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte, der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt oder der für Gerichte und Staatsanwaltschaften zuständigen obersten Landesbehörden der Länder Berlin und Brandenburg.

Zu § 6

§ 6 entspricht fast nahezu § 6 der Ausführungsvorschriften in der bisherigen Fassung. Die Regelung stellt nunmehr klar, dass auch mündliche Beurteilungsbeiträge eingeholt werden können.

Zu § 7

Absatz 1 übernimmt die Regelung in § 7 Absatz 1 der Ausführungsvorschriften in der bisherigen Fassung.

Absatz 2 listet die Beurteilungsmerkmale nebst Untermerkmalen auf. Das Beurteilungsmerkmal "Führungskompetenz" (Nummer 10) ist erweitert worden. Bei der Beurteilung

der Führungskompetenz sind nun auch Fremdmanagement; Veränderungsmanagement, unter anderem im Hinblick auf die Weiterentwicklung von IT-Prozessen; Durchsetzungsfähigkeit; Inklusionskraft und Mitarbeiterförderung, auch in Bezug auf Aspekte der Rechte von Menschen mit Behinderungen, der Gleichstellung sowie der Antidiskriminierungs- und Diversitätskompetenz zu berücksichtigen. Bereits bisher war im Rahmen der Beurteilung "sonstiger Kenntnisse" (Nummer 2) das Verständnis der Beurteilten für soziale Zusammenhänge zu berücksichtigen. Durch die Ergänzung um den Begriff der gesellschaftlichen Zusammenhänge in § 7 Absatz 2 wird klargestellt, dass auch das Verständnis gesellschaftlicher Zusammenhänge einzubeziehen ist.

Absatz 3 ist weitgehend die Orientierungshilfe, über die sich die Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte und die Generalstaatsanwälte der Länder Berlin und Brandenburg im Jahr 2017 verständigt haben.

Absatz 4 regelt, dass das Gesamturteil der dienstlichen Beurteilung bei den Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit sowie den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten auf Lebenszeit unter Würdigung aller Beurteilungsmerkmale und ihrer Gewichtung zu begründen und mit einer der in der Vorschrift aufgeführten Bewertungen zusammenzufassen ist. Die in § 7 Absatz 4 Buchstabe a der Ausführungsvorschriften in der bisherigen Fassung enthaltene Bewertung "entspricht den Anforderungen (untere Grenze)" ist vorliegend nicht aufgenommen worden, weil die Bewertung nicht hinreichend wiedergibt, ob die Eigenschaften und Fähigkeiten der beurteilten Person den Anforderungen entsprechen oder nicht entsprechen.

Absatz 5 regelt, dass das Gesamturteil der dienstlichen Beurteilung bei den Richterinnen und Richter auf Probe und kraft Auftrags sowie bei den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten auf Probe unter Würdigung aller Beurteilungsmerkmale und ihrer Gewichtung zu begründen und mit einer der dort aufgeführten Bewertungen zusammenzufassen ist.

Absätze 6 bis 8 entsprechen § 7 Absatz 5 bis 7 der Ausführungsvorschriften in der bisherigen Fassung.

Zu § 8

§ 8 regelt die Eröffnung der dienstlichen Beurteilung und entspricht in weiten Teilen § 8 der Ausführungsvorschriften in der bisherigen Fassung.

Zu § 9

§ 9 statuiert im Interesse der Transparenz eine Veröffentlichungspflicht für die Ergebnisse der Regelbeurteilungsrunden. Damit wird § 9 der Ausführungsvorschriften in der bisherigen Fassung aufgegriffen, allerdings mit dem Unterschied, dass nunmehr kein Ermessen mehr für eine etwaige Veröffentlichung innerhalb des jeweiligen Geschäftsbereichs besteht.

Zu § 10

§ 10 enthält Übergangsregelungen, die wegen der erstmaligen Festlegung eines einheitlichen festen Regelbeurteilungsstichtages für die Regelbeurteilungen der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit in den Ländern Berlin und Brandenburg erforderlich sind. Die Regelungen in Absatz 1 gelten für diejenigen, deren Regelbeurteilungsrhythmus sich vor dem Inkrafttreten der Verordnung an einem einheitlichen Stichtag ausgerichtet hat. Die Regelungen in Absatz 2 gelten für diejenigen, deren Regelbeurteilungsrhythmus sich vor dem Inkrafttreten der Verordnung an der jeweiligen Ernennung in ein richterliches oder staatsanwaltliches Amt auf Lebenszeit ausgerichtet hat. Absatz 3 sichert bis einschließlich 30. April 2026 den Status quo, demzufolge Regelbeurteilungen nach Vollendung des 50. Lebensjahres nicht erfolgen.

Zu § 11

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

c) <u>Beteiligungen:</u>

Der Verordnungsentwurf ist folgenden Fachkreisen und Verbänden mit Gelegenheit zur Stellungnahme zugeleitet worden:

Deutscher Richterbund, Landesverband Berlin

Deutscher Juristinnenbund e. V., Landesverband Berlin

Neue Richtervereinigung e. V., Landesverband Berlin / Brandenburg

Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter in Berlin e. V.

Vereinigung Berliner Staatsanwälte e. V.

Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter, Landesverband Berlin-Brandenburg

dbb Beamtenbund und Tarifunion, Landesbund Berlin

Die überwiegende Zahl der Beteiligten hat von der Möglichkeit der Stellungnahme Gebrauch gemacht. Alle Stellungnahmen sind geprüft und soweit möglich berücksichtigt worden.

B. Rechtsgrundlage:

§ 9 Absatz 4 des Richtergesetzes des Landes Berlin

C. Gesamtkosten:

Keine

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Die Verordnung ist in enger Abstimmung mit dem Land Brandenburg erarbeitet worden. Sie unterstreicht die Zusammenarbeit beider Länder im Bereich der Justiz.

F. <u>Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:</u>

- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:
- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine

Berlin, den 23. April 2023

Dr. Lena Kreck Senatorin für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung

I. Gegenüberstellung der Texte von Ausführungsvorschrift und Verordnung

Gemeinsame Allgemeine Verfügung über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vom 16. Juni 2005, zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 18. August 2011

Verordnung über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Land Berlin

§ 1

Beurteilungsgrundsätze

- (1) Dienstliche Beurteilungen bilden die Grundlage für Personalentscheidungen. Sie treffen Aussagen zur Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung der zu beurteilenden Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.
- (2) Durch die dienstliche Beurteilung darf die richterliche Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt werden.

§ 1 Beurteilungsgrundsätze

- (1) Dienstliche Beurteilungen bilden die Grundlage für Personalentscheidungen. Sie treffen Aussagen zur Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung der zu beurteilenden Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.
- (2) Durch die dienstliche Beurteilung darf die richterliche Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Eine Teilzeitbeschäftigung darf sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung auswirken.
- (4) Soweit Verwaltungsvorschriften über die Inklusion von Menschen mit Behinderung Regelungen zur Beurteilung von Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten mit Schwerbehinderungen sowie diesen Gleichgestellten enthalten, sind diese zu berücksichtigen.

§ 2 Beurteilung der Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit

§ 2 Dienstliche Beurteilung der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit

- (1) Richter und Staatsanwälte auf Lebenszeit sind regelmäßig alle fünf Jahre dienstlich zu beurteilen (Regelbeurteilung). Hiervon ausgenommen sind Richter und Staatsanwälte, die das 50. Lebensjahr vollendet oder ein Amt der Stufe R 3 oder höher innehaben. Von der Regelbeurteilung ist abzusehen, wenn die Richterin und der Richter oder die Staatsanwältin und der Staatsanwalt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Regelbeurteilung zu erstellen wäre, keine richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Aufgaben wahrnimmt. Von der zeitgerechten Regelbeurteilung kann abgesehen werden, wenn sie wegen längerer Abwesenheit der Richterin und des Richters oder der Staatsanwältin und des Staatsanwalts nicht möglich oder zweckdienlich wäre. Die Regelbeurteilung ist nach Fortfall des Hindernisses beziehungsweise nach Wiederaufnahme der richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Aufgaben unverzüglich nachzuholen.
- (1) Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit sind regelmäßig alle fünf Jahre zu einem festen Stichtag dienstlich zu beurteilen (Regelbeurteilung).

- (2) Die Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte (Obergerichte) und die Generalstaatsanwältin und der Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht bestimmen jeweils für ihren Geschäftsbereich, ob sich der in Absatz 1 genannte Beurteilungsrhythmus an der Anstellung der jeweiligen Richterin und des jeweiligen Richters bzw. Staatsanwältin und Staatsanwalts oder an einheitlichen Beurteilungsstichtagen ausrichtet.
- (2) Der erste feste Stichtag wird auf den 30. April 2026 festgelegt.

- (3) Seit der letzten Regelbeurteilung erstellte Anlassbeurteilungen haben keine Auswirkungen auf den Regelbeurteilungszeitraum; solche Anlassbeurteilungen sind in die Regelbeurteilung einzubeziehen, sie behalten jedoch für den erfassten Zeitraum ihre Bedeutung.
- (3) Der Regelbeurteilungszeitraum beginnt frühestens mit der ersten Ernennung in ein richterliches oder staatsanwaltliches Amt auf Lebenszeit. Liegt diese Ernennung zum Zeitpunkt des Stichtages der Regelbeurteilung weniger als ein Jahr zurück, verschiebt sich der Stichtag für die Regelbeurteilung

- (4) Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit sind ferner zu beurteilen, wenn dies aus konkretem Anlass erforderlich ist (Anlassbeurteilungen). Das ist der Fall
- a) bei der Bewerbung um ein anderes Amt,
- b) bei Versetzungen,
- c) vor einer Abordnung, es sei denn, die letzte Beurteilung liegt nicht länger als sechs Monate zurück,
- d) bei Beendigung einer Abordnung, wenn die tatsächliche Abordnungsdauer mindestens sechs Monate betragen hat und die Abordnung im Geltungsbereich dieser Allgemeinen Verfügung oder dieser Allgemeinen Verfügung oder der Allgemeinen Verfügung der Ministerin der Justiz und der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie vom 20. Juni 2005 in ihrer jeweils gültigen Fassung erfolgt ist, e) auf Antrag, ohne dass es einer Begründung des Antrags bedarf.

In den Fällen zu den Buchstaben a und e kann von einer Beurteilung abgesehen werden, wenn das Ende des zuletzt beurteilten Zeitraums im Fall des Buchstaben a nicht mehr als 20 Monate, im Fall des Buchstaben e nicht mehr als 24 Monate zurückliegt. In den Fällen zu Buchstabe a ist dabei auf den Zeitpunkt abzustellen, zu dem der Besetzungsvorschlag durch die Obergerichtspräsidenten oder den Obergerichtspräsidenten oder die Generalstaatsanwält unterzeichnet wird. Im Fall zu

auf den Tag, an dem ein Jahr Dienst in dem Amt auf Lebenszeit verrichtet wurde. Der der Beurteilung nach Satz 2 nachfolgende Regelbeurteilungszeitraum verkürzt sich einmalig entsprechend.

(4) Seit der letzten Regelbeurteilung erstellte Anlassbeurteilungen haben keine Auswir-kungen auf den Regelbeurteilungszeitraum. Die Ernennung in ein Amt einer anderen Be-soldungsgruppe vor dem Stichtag einer Regelbeurteilung hat ebenfalls keine Auswirkung auf den Regelbeurteilungszeitraum.

Buchstabe e ist der Zeitpunkt der Antragstellung entscheidend. Kann aus diesem Grunde von einer Beurteilung abgesehen werden, ist in den Fällen des Buchstaben a jedenfalls eine vorausschauende Eignungsbewertung (vgl. § 7 Abs. 5) abzugeben.

- (5) Eine Regelbeurteilung erfolgt nicht,wenn die zu beurteilende Person1. das 55. Lebensjahr vollendet hat oder2. ein Amt der Besoldungsgruppe R 3 oder höher innehat.
- (6) Von der rechtzeitigen Erstellung der Regelbeurteilung ist abzusehen, wenn die zu beurteilende Person zum Stichtag keine richterlichen oder staatsanwaltlichen Aufgaben wahr-nimmt. Von der rechtzeitigen Erstellung der Regelbeurteilung kann abgesehen werden, wenn dies wegen einer längeren Abwesenheit der zu beurteilenden Person nicht möglich oder zweckdienlich ist. Soweit nach Satz 1 oder Satz 2 von der rechtzeitigen Erstellung der Regelbeurteilung abgesehen wurde, ist diese nach Wiederaufnahme der richterlichen oder staatsanwaltlichen Aufgaben oder nach Fortfall des Hindernisses unverzüglich nachzuholen
- (7) Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit sind unabhängig von der vorgesehenen Regelbeurteilung dienstlich zu beurteilen, wenn dies aus kon-kretem Anlass erforderlich ist (Anlassbeurteilung). Ein Anlass liegt vor,
- 1. bei der Bewerbung um ein anderes Amt,
- 2. bei Versetzungen, sofern sie nicht aufgrund der in § 30 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes benannten Anlässe erfolgen,
- 3. vor einer Abordnung, sofern zum Zeitpunkt der Abordnung das Ende des zuletzt

- beurteilten Zeitraums mehr als sechs Monate zurückliegt,
- 4. bei der Beendigung einer Abordnung, sofern die Abordnungsdauer mindestens sechs Monate betragen hat und die Abordnung im Geschäftsbereich der für Gerichte und Staatsanwaltschaften zuständigen Landesverwaltungen der Länder Berlin und Brandenburg erfolgt ist oder 5. bei einem Antrag, sofern das Ende des zuletzt beurteilten Zeitraums mehr als 30 Monate zurückliegt.
- (8) Von einer dienstlichen Beurteilung nach Absatz 7 Satz 2 Nummer 1 soll abgesehen wer-den, wenn das Ende des zuletzt beurteilten Zeitraums zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Besetzungsvorschlages durch die Präsidentin oder den Präsidenten eines oberen Landesgerichtes oder durch die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt weniger als zwei Jahre zurückliegt. Erfolgt nach Satz 1 keine dienstliche Beurteilung, wird bei einer Bewerbung um ein anderes richterliches oder staatsanwaltliches Amt in Berlin oder Brandenburg die vorliegende dienstliche Beurteilung um eine vorausschauende Eignungsbewertung für das angestrebte Amt ergänzt, sofern sie eine solche nicht schon enthält. Die Ergänzung erfolgt durch die Beurteilerin oder den Beurteiler der bereits vorliegenden dienstlichen Beurteilung.
- (9) Anlassbeurteilungen werden für einen Beurteilungszeitraum von bis zu fünf Jahren er-stellt. Sie knüpfen unmittelbar an das Ende des Beurteilungszeitraums der für die zu beur-teilende Person zuletzt erstellten dienstlichen Beurteilung an, sofern dieser nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

§ 3 Beurteilung der Richterinnen/Richter auf Probe und Richterinnen/Richter kraft Auftrags

- (1) Richterinnen und Richter auf Probe sind nach ihrer Einstellung und vor ihrer Anstellung in der Regel mindestens dreimal zu beurteilen. Die Präsidentinnen und Präsidenten der Obergerichte und die Generalstaatsanwältin und der Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht legen für ihren Geschäftsbereich die Beurteilungszeitpunkte fest. Von einer zeitgerechten Beurteilung kann abgesehen werden, wenn sie wegen längerer Abwesenheit der Richterin und des Richters nicht möglich oder zweckdienlich wäre; sie ist nach Fortfall des Hindernisses unverzüglich nachzuholen.
- (2) Richterinnen und Richter kraft Auftrags sind in der Regel nach neun Monaten sowie vor ihrer Ernennung auf Lebenszeit zu beurteilen.
- (3) Eine Beurteilung der Richterinnen und Richter auf Probe und der Richterinnen und Richter kraft Auftrags erfolgt unter Berücksichtigung der Fristen der §§ 22 und 23 des Deutschen Richtergesetzes auch dann, wenn der Leistungsstand Zweifel an der Eignung für das ausgeübte Amt begründet erscheinen lässt.

§ 4 Gewährleistung einheitlicher Beurteilungsmaßstäbe

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Obergerichte und die General-

§ 3 Dienstliche Beurteilung der Richterinnen

und Richter auf Probe und kraft Auftrags sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Probe

- (1) Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Probe sind vor ihrer Ernennung auf Lebenszeit in der Regel mindestens dreimal dienstlich zu beurteilen. Sie sollen spätestens zu jedem Stationswechsel dienstlich beurteilt werden. Ihre erste Beurteilung soll regelmäßig ein Jahr nach Dienstantritt erfolgen, sofern nicht zuvor bereits ein Stationswechsel erfolgt ist. Die Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte und die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwält legen die Einzelheiten für ihren Geschäftsbereich fest.
- (2) Richterinnen und Richter kraft Auftrags sind in der Regel nach neun Monaten sowie vor ihrer Ernennung auf Lebenszeit dienstlich zu beurteilen.
- (3) Über die Absätze 1 und 2 hinaus hat eine dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter auf Probe und kraft Auftrags unter Berücksichtigung der gemäß §§ 22 und 23 des Deutschen Richtergesetzes vorgesehenen Fristen zu erfolgen, wenn Zweifel an der Eignung für das ausgeübte Amt bestehen.

§ 4 Gewährleistung einheitlicher Beurteilungsmaßstäbe

Die Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte und die Generalstaatsanwältin und der Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht sollen für ihren Geschäftsbereich Beurteilungskonferenzen durchführen, um bereits bei der Erstellung der Beurteilung einen einheitlichen Beurteilungsmaßstab zu gewährleisten.

staatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt sollen für ihren Geschäftsbereich Beurteilungskonferenzen durchführen, um bereits bei der Erstellung der dienstlichen Beurteilung einen einheitlichen Beurteilungsmaßstab zu gewährleisten. Über Satz 1 hinaus sollen sie mindestens alle fünf Jahre eine gemeinsame Beurteilungskonferenz durchführen.

§ 5 Beurteilungszuständigkeit

- (1) Die dienstliche Beurteilung erfolgt durch den jeweiligen unmittelbaren Dienstvorgesetzten.
- (2) Eine Anlassbeurteilung wird im Falle der Abordnung der Richterin und des Richters oder der Staatsanwältin und des Staatsanwalts durch den unmittelbaren Dienstvorgesetzten erstellt, an dessen Dienststelle die Abordnung erfolgt ist. Das gilt nicht, wenn die Abordnung zum Zeitpunkt der Beurteilung noch nicht sechs Monate andauert oder die Abordnung an eine Dienststelle außerhalb des Geltungsbereichs dieser Allgemeinen Verfügung oder der Allgemeinen Verfügung der Ministerin der Justiz und der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie vom 20. Juni 2005 in ihrer jeweils gültigen Fassung erfolgt ist; insoweit verbleibt die Zuständigkeit für die Erstellung von Anlassbeurteilungen bei dem Leiter der Stammdienststelle.
- (3) Durch Überbeurteilung soll ein einheitlicher Beurteilungsmaßstab gewährleistet werden. Zuständig ist der höhere Dienstvorgesetzte bzw. der höhere Dienstvorgesetzte innerhalb der jeweiligen Gerichtsbarkeit, bei den Staatsanwaltschaften die Generalstaatsanwältin

§ 5 Zuständigkeit

- (1) Die dienstliche Beurteilung obliegt der oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten.
- (2) Im Falle einer Abordnung obliegt die Anlassbeurteilung der oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten, an deren oder dessen Dienststelle die Abordnung erfolgt ist; dies gilt allerdings nur, sofern die Abordnung zum Zeitpunkt der Anlassbeurteilung mindestens sechs Monate andauert und im Geschäftsbereich der für Gerichte und Staatsanwaltschaften zuständigen Landesverwaltungen der Länder Berlin und Brandenburg erfolgt ist. Im Übrigen ist die Leiterin oder der Leiter der Stammdienststelle für die Beurteilung zuständig.

(3) Durch Überbeurteilung der dienstlichen Beurteilung soll ein einheitlicher Beurteilungsmaßstab gewährleistet werden. Zuständig ist die oder der höhere Dienstvorgesetzte innerhalb der jeweiligen Gerichtsbarkeit, bei den Staatsanwaltschaften die Generalstaatsanwältin

oder der Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht. Wird die Beurteilung durch die Überbeurteilung geändert, ist dies zu begründen. Werden gegen die Beurteilung keine Bedenken erhoben, ist ein entsprechender Vermerk ausreichend. oder der Generalstaatsanwalt. Wird die dienstliche Beurteilung durch die Überbeurteilung geändert, ist dies zu begründen. Werden gegen die dienstliche Beurteilung keine Bedenken erhoben, ist ein entsprechender Vermerk ausreichend. Einer Überbeurteilung bedarf es nicht, soweit die Beurteilungszuständigkeit bei der Präsidentin oder dem Präsidenten eines oberen Landesgerichts, der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt oder den für Gerichte und Staatsanwaltschaften zuständigen obersten Landesbehörden liegt.

§ 6 Beurteilungsgrundlagen

Die Beurteilung erfolgt auf einer möglichst breiten Erkenntnisgrundlage. Hierzu kann die Beurteilerin bzw. der Beurteiler schriftliche Beurteilungsbeiträge Dritter einholen, an Sitzungen teilnehmen, Verfahrensakten einsehen und statistische Daten verwerten. Die Erkenntnisgrundlagen sind in der Beurteilung zu nennen.

§ 7 Beurteilungsinhalt

(1) Die Beurteilungen der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind grundsätzlich an den Anforderungen ihres Statusamtes auszurichten. Bei Erprobungen an einem oberen Landesgericht oder bei einer Generalstaatsanwaltschaft sollen und bei Erprobungen in den Landesjustizverwaltungen und der Landesarbeitsverwaltung können sie an den Anforderungen des Funktionsamtes ausgerichtet werden. Der Maßstab ist in den Beurteilungen kenntlich zu machen.

§ 6 Beurteilungsgrundlagen

Die dienstliche Beurteilung erfolgt auf möglichst breiten Erkenntnisgrundlagen. Hierzu kann die Beurteilerin oder der Beurteiler insbesondere mündliche und schriftliche Beurteilungsbeiträge Dritter einholen, an Sitzungen teilnehmen, Verfahrensakten einsehen und statistische Daten erheben und verwerten. Die Erkenntnisgrundlagen sind in der Beurteilung zu nennen.

§ 7 Beurteilungsinhalt

(1) Die dienstliche Beurteilung ist grundsätzlich an den Anforderungen des Statusamtes aus-zurichten. Bei Erprobungen an einem oberen Landesgericht oder bei einer Generalstaatsanwaltschaft sollen und bei Erprobungen in den für Gerichte und Staatsanwaltschaften zuständigen obersten Landesbehörden können sie an den Anforderungen des Funktionsamtes ausgerichtet werden. Der Maßstab ist in den dienstlichen Beurteilungen kenntlich zu machen.

(2) Zu bewerten sind die allgemeinen persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten (Grundanforderungen), die Eigenschaften und Fähigkeiten mit unmittelbaren Bezug zu richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Fachaufgaben (Fachkompetenz), die Eigenschaften und Fähigkeiten im Umgang mit Anderen (soziale Kompetenz) und die Eigenschaften und Fähigkeiten mit Bezug zu Aufgaben der Personalführung unter Leitung einer Organisationseinheit (Führungskompetenz) anhand der nachfolgend aufgeführten zehn Beurteilungsmerkmale. Zu jedem Beurteilungsmerkmal ist die Ausprägung der Fähigkeiten und Leistungen des Beurteilten anzugeben. Die Begründung soll sich an den Untermerkmalen ausrichten:

1. Rechtskenntnisse

- Qualität und Vielfalt der Rechtskenntnisse
- Fähigkeit zur Anwendung in der Praxis
- Bereitschaft und Fähigkeit zur stetigen Aktualisierung

2. Sonstige Kenntnisse

- fachübergreifende Kenntnisse und Interessen
- Verständnis für die wirtschaftlichen, sozialen und technischen Zusammenhänge
- IT-Kenntnisse

3. Verhandlungskompetenz

- Vorbereitung der Verhandlung
- Gesprächsführung
- Vernehmungsgeschick
- Umgang mit den Verfahrensbeteiligten in der Verhandlung

- (2) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung sind anhand der folgenden zehn Beurteilungsmerkmale zu bewerten:
- 1. Rechtskenntnisse (Qualität und Vielfalt der Rechtskenntnisse; Fähigkeit zur Anwendung in der Praxis; Bereitschaft und Fähigkeit zur stetigen Aktualisierung),
- 2. Sonstige Kenntnisse (fachübergreifende Kenntnisse und Interessen; Verständnis für die wirtschaftlichen, sozialen, gesellschaftlichen und technischen Zusammenhänge; IT-Kenntnisse),
- 3. Verhandlungskompetenz (Vorbereitung der Verhandlung; Gesprächsführung; Vernehmungsgeschick; Umgang mit den Verfahrensbeteiligten in der Verhandlung; Fähigkeit zum Ausgleich widerstreitender Interessen; Fähigkeit zur Reaktion auf neue Situationen),
- 4. Entschlusskraft (Problembewusstsein; Fähigkeit und Bereitschaft, in angemessener Zeit zu entscheiden),
- 5. Qualität der schriftlichen Ausarbeitungen (Stringenz und Strukturierung der Darstellung; Verständlichkeit; Überzeugungskraft der Argumentation; Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Literatur; Beherrschung der Schriftsprache),
- 6. Leistungsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein (Belastbarkeit; Fleiß und Einsatzbereitschaft; Pflichtbewusstsein; Flexibilität; Bereitschaft, zusätzliche Aufgaben zu übernehmen),

- Fähigkeit zum Ausgleich widerstreitender Interessen
- Fähigkeit zur Reaktion auf neue Situationen

4. Entschlusskraft

- Problembewusstsein
- Fähigkeit und Bereitschaft, in angemessener Zeit zu entscheiden

5. Qualität der schriftlichen Ausarbeitungen

- Stringenz und Strukturierung der Darstellung
- Verständlichkeit
- Überzeugungskraft der Argumentation
- Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Literatur
- Beherrschung der Schriftsprache

6. Leistungsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein

- Belastbarkeit
- Fleiß und Einsatzbereitschaft
- Pflichtbewusstsein
- Flexibilität
- Bereitschaft, zusätzliche Aufgaben zu übernehmen

7. Organisationsfähigkeit

- Selbstmanagement
- Umgang mit Ressourcen
- Fremdmanagement
- Innovationsbereitschaft
- Kreativität

8. Kommunikationsfähigkeit

- Sprachliche Ausdrucksfähigkeit
- situationsangemessenes Auftreten

- 7. Organisationsfähigkeit (Selbstmanagement; Umgang mit Ressourcen; Innovationsbereitschaft; Kreativität),
- 8. Kommunikationsfähigkeit (sprachliche Ausdrucksfähigkeit; situationsangemessenes Auftreten; Überzeugungskraft im Rahmen von Erörterungen außerhalb der Verhandlung; Umgang mit den Verfahrensbeteiligten außerhalb der Verhandlung),
- 9. Kooperations- und Konfliktfähigkeit (Teamfähigkeit; Einfühlungsvermögen; Kritikfähigkeit; Behauptungsvermögen; Kompromissbereitschaft; Hilfsbereitschaft) und
- 10. Führungskompetenz (Motivierungsgeschick; Delegationsfähigkeit; Fremdmanagement; Veränderungsmanagement, unter anderem im Hinblick auf die Weiterentwicklung von IT-Prozessen; Durchsetzungsfähigkeit; Inklusionskraft und Förderung der Mitarbeitenden, auch in Bezug auf Aspekte der Rechte von Menschen mit Behinderungen, der Gleichstellung sowie der Antidiskriminierungs- und Diversitätskompetenz; Ausbildungskompetenz; Repräsentationsfähigkeit).

Es ist anzugeben, ob das jeweilige Beurteilungsmerkmal bei der zu beurteilenden Person "besonders ausgeprägt", "gut ausgeprägt", "ausgeprägt" oder "wenig ausgeprägt" ist. Die Angabe ist zu begründen, wobei sich die Begründung an den Untermerkmalen ausrichten soll.

- Überzeugungskraft im Rahmen von Erörterungen außerhalb der Verhandlung
- Umgang mit den Verfahrensbeteiligten außerhalb der Verhandlung

9. Kooperations- und Konfliktfähigkeit

- Teamfähigkeit
- Einfühlungsvermögen
- Kritikfähigkeit
- Behauptungsvermögen
- Kompromissbereitschaft
- Hilfsbereitschaft

10. Führungskompetenz

- Motivierungsgeschick
- Delegationsfähigkeit
- Durchsetzungsfähigkeit
- Integrationskraft
- Mitarbeiterförderung
- Ausbildungskompetenz
- Repräsentationsfähigkeit
- (3) Um eine Vergleichbarkeit der Beurteilungen zu gewährleisten, ist deutlich zu machen, ob die durch das Beurteilungsmerkmal beschriebenen Eigenschaften bei dem Beurteilten besonders ausgeprägt, gut ausgeprägt, ausgeprägt oder wenig ausgeprägt sind.
- (3) Die Beurteilungsmerkmale sind wie folgt zu gewichten:
- 1. Für Richterinnen und Richter der Besoldungsgruppen R 1 bis R 2 mit Amtszulage werden die Beurteilungsmerkmale "Rechtskenntnisse", "Verhandlungskompetenz", "Entschlusskraft", "Qualität der schriftlichen Ausarbeitungen" sowie "Leistungsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein" als "höhergewichtig" eingestuft, während die übrigen Beurteilungsmerkmale als "wichtig" eingestuft werden,
- 2. für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 bis R 2 mit Amtszulage werden die Beurteilungsmerkmale "Rechtskenntnisse", "Entschlusskraft", "Qualität der schriftlichen Ausarbei-

- (4) Das Gesamtergebnis der Beurteilung ist mit einer der folgenden abschließenden
- a) für die Richterinnen und Richter Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit

Bewertungen zusammenzufassen:

herausragend

übertrifft die Anforderungen erheblich (obere Grenze)

übertrifft die Anforderungen erheblich übertrifft die Anforderungen erheblich (untere Grenze)

übertrifft die Anforderungen (obere Grenze)

übertrifft die Anforderungen übertrifft die Anforderungen (untere Grenze)

entspricht den Anforderungen (obere Grenze)

entspricht den Anforderungen entspricht den Anforderungen (untere Grenze)

entspricht nicht den Anforderungen

b) für die Richterinnen und Richter auf Probe und die Richterinnen und Richter kraft Auftrags

gut geeignet geeignet tungen", "Leistungsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein" sowie "Führungskompetenz" als "höhergewichtig" eingestuft, während die übrigen Beurteilungsmerkmale als "wichtig" eingestuft werden und

- 3. in den Besoldungsgruppen R 3 bis R 8 werden mit Ausnahme der "sonstigen Kenntnisse" alle Beurteilungsmerkmale als "höhergewichtig" eingestuft.
- (4) Das Gesamturteil der dienstlichen Beurteilung ist bei den Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten auf Lebenszeit unter Würdigung aller Beurteilungsmerkmale und ihrer Gewichtung zu begründen und mit einer der nachfolgenden Bewertungen zusammenzufassen:

"herausragend"

"übertrifft die Anforderungen erheblich (obere Grenze)"

"übertrifft die Anforderungen erheblich" "übertrifft die Anforderungen erheblich (untere Grenze)"

"übertrifft die Anforderungen (obere Grenze)"

"übertrifft die Anforderungen" "übertrifft die Anforderungen (untere Grenze)"

"entspricht den Anforderungen (obere Grenze)"

"entspricht den Anforderungen" "entspricht nicht den Anforderungen".

Die Bewertung nach Satz 1 soll sich an der Übersicht der Anlage 1 zu dieser Rechtsverordnung ausrichten. noch nicht geeignet nicht geeignet

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Obergerichte und die Generalstaatsanwältin und der Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht können für die Beurteilungen der ihrem Geschäftsbereich zugewiesenen Richterinnen und Richter auf Probe bestimmen, dass zusätzlich zu dem Eignungsgesamturteil auch eine Bewertung nach der für Die Richterinnen und Richter auf Lebenszeit bestimmten Skala erfolgt.

(5) Beurteilungen aus Anlass der Bewerbung um ein anderes richterliches oder staatsanwaltliches Amt im Geschäftsbereich der Länder Berlin und Brandenburg werden zusätzlich mit einer vorausschauenden Eignungsbewertung für das angestrebte Amt nach folgender Skala verbunden:

hervorragend geeignet besonders geeignet gut geeignet geeignet nicht geeignet

Die Eignungsbewertung ist zu begründen. Grundlage der Bewertung sind die Anforderungen des angestrebten Amtes.

(6) Zwischenbewertungen und Zusätze sind unzulässig.

(5) Das Gesamturteil der dienstlichen Beurteilung ist bei den Richterinnen und Richtern auf Probe und kraft Auftrags sowie bei den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten auf Probe unter Würdigung aller Beurteilungsmerkmale und ihrer Gewichtung zu begründen und mit einer der nachfolgenden Bewertungen zusammenzufassen:

"gut geeignet" "geeignet" "noch nicht geeignet" "nicht geeignet".

Die Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte und die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt können für ihren Geschäftsbereich bestimmen, dass zusätzlich eine Bewertung auf Grundlage des Absatzes 4 ausgewiesen wird.

(6) Im Falle einer Bewerbung um ein anderes richterliches oder staatsanwaltschaftliches Amt in Berlin oder Brandenburg ist die dienstliche Beurteilung um

eine vorausschauende Eig-nungsbewertung für das angestrebte Amt anhand der nachfolgenden Skala zu ergänzen:

"hervorragend geeignet" "besonders geeignet" "gut geeignet" "geeignet" "nicht geeignet".

Die vorausschauende Eignungsbewertung ist zu begründen. Grundlage der Bewertung sind die Anforderungen des angestrebten Amtes.

- (7) Die Beurteilungen sind entsprechend dem dieser Allgemeinen Verfügung anliegenden Formblatt zu erstellen.
- (7) Zwischenbewertungen und Zusätze sind unzulässig.
- (8) Bei der Erstellung dienstlicher Beurteilungen ist der Vordruck der Anlage 2 zu dieser Rechtsverordnung zu verwenden.

§ 8 Eröffnung der Beurteilung

§ 8 Eröffnung

- (1) Die dienstliche Beurteilung ist den Richterinnen und Richtern oder den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zu eröffnen und mit ihnen zu erörtern. Hierzu soll ihnen zunächst ein Entwurf der Beurteilung zur Kenntnis gegeben werden.
- (1) Der zu beurteilenden Person ist vor der Eröffnung der Beurteilungsentwurf zur Kenntnis zu bringen und Gelegenheit zur Besprechung zu geben.
- (2) Die Richterinnen und Richter oder die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte können binnen zwei Wochen nach Eröffnung der Beurteilung eine schriftliche Stellungnahme abgeben. Die Eröffnung ist unter Angabe des Datums und unter Hinweis auf eine etwaige Erörterung mit der Richterin und dem Richter oder der Staatsanwältin oder dem Staatsanwalt und deren/dessen Stellungnahme auf der dienstlichen Beurteilung zu vermerken.
- (2) Die Eröffnung der dienstlichen Beurteilung erfolgt durch Übersendung oder Aushändigung der Beurteilung. Die zu beurteilende Person kann binnen zwei Wochen nach Eröffnung der dienstlichen Beurteilung eine schriftliche Stellungnahme abgeben und ein Beurtei-lungsgespräch verlangen. Auf der dienstlichen Beurteilung sind das Datum der Eröffnung sowie ein Hinweis auf eine etwaige Besprechung und Stellungnahme zu vermerken.

- (3) Die dienstliche Beurteilung sowie die Stellungnahme der Richterin bzw. des Richters oder der Staatsanwältin bzw. des Staatsanwalts werden zur Personalakte genommen. Schriftliche Beurteilungsbeiträge sind nach Unanfechtbarkeit der dienstlichen Beurteilung zu vernichten.
- (3) Die dienstliche Beurteilung, die Überbeurteilung sowie eine etwaige Stellungnahme werden zur Personalakte genommen. Schriftliche Beurteilungsbeiträge sind ein Jahr nach Eröffnung der dienstlichen Beurteilung zu vernichten; ist die Beurteilung in einem Wider-spruchsoder Klageverfahren angegriffen, erfolgt die Vernichtung erst nach Abschluss des Rechtsschutzverfahrens.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Überbeurteilung durch die höheren Dienstvorgesetzten, falls diese von der Beurteilung durch die unmittelbare Dienstvorgesetzte und den unmittelbaren Dienstvorgesetzten abweicht.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Überbeurteilung, falls in dieser von der dienstlichen Beurteilung abgewichen wird.

§ 9

Ergebnis der Regelbeurteilung

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Mitbestimmungsrechte können die Präsidentinnen und Präsidenten der Obergerichte und die Generalstaatsanwältin und der Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht der Richterin und dem Richter oder der Staatsanwältin und dem Staatsanwalt ihres Geschäftsbereichs in geeigneter Weise bekanntmachen, wie sich die Noten der letzten Regelbeurteilungen in ihrem Geschäftsbereich auf die zur Verfügung stehende Notenskala verteilen.

§ 9

Veröffentlichung der Ergebnisse von Regelbeurteilungen

Die Ergebnisse der Regelbeurteilungsrunden sind durch die Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte sowie die Generalstaatanwältin oder den Generalstaatsanwalt innerhalb des jeweiligen Geschäftsbereichs in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die vergebenen Gesamturteile sollen differenziert nach Eingangs- und Beförderungsämtern, getrennt nach Geschlechtern und getrennt nach Voll- und Teilzeitbeschäftigung ausgewiesen werden. Die Bekanntgabe muss in anonymisierter Form erfolgen und darf keine Rückschlüsse auf einzelne Personen zulassen.

§ 10

Neubeurteilung der Richter in den Fachgerichtsbarkeiten

In Anwendung des Artikels 9 Abs. 2 des Staatsvertrages über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder

§ 10

Übergangsbestimmungen

(1) Sofern vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung für einen Geschäftsbereich bestimmt wurde, dass sich der Rhythmus der Berlin und Brandenburg vom 26. April 2004 werden zur Wahrung der Chancengleichheit zwischen den Berliner und den Brandenburger Richterinnen und Richtern nach Errichtung des jeweiligen gemeinsamen Fachobergerichts die Richter beider Länder neu beurteilt. Eine Beurteilung von Richterinnen und Richtern, die im Zeitpunkt der Errichtung des jeweiligen Fachobergerichts das 50. Lebensjahr vollendet oder ein Richteramt der Stufe R 3 oder höher innehaben, findet nur auf schriftlichen Antrag der Richterin bzw. des Richters statt.

Regelbeurteilung an einem einheitlichen Stichtag ausrichtet, knüpft die zu dem ersten festen Stichtag gemäß § 2 Absatz 2 am 30. April 2026 zu erstellende Regelbeurteilung abweichend von § 2 Absatz 1 an die letzte Regelbeurteilung an, auch wenn sich der Regelbeurteilungszeitraum dadurch einmalig verkürzt oder verlängert. Darüber hinaus ist für den Fall, dass der letzte Stichtag vor dem 30. April 2020 lag, unter Fortgeltung der für den Geschäftsbereich vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung getroffenen Stichtagsbestimmung eine zusätzliche Regelbeurteilungsrunde durchzuführen.

- (2) Sofern vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung für einen Geschäftsbereich bestimmt wurde, dass sich der Rhythmus der Regelbeurteilung an der jeweiligen Ernennung in ein richterliches oder staatsanwaltliches Amt auf Lebenszeit der zu beurteilenden Person aus-richtet, gilt diese Festlegung bis zu dem Erreichen des gemäß § 2 Absatz 2 auf den 30. April 2026 festgelegten Stichtages fort und die zu diesem Stichtag zu erstellende Regelbeurteilung knüpft abweichend von § 2 Absatz 1 an die letzte Regelbeurteilung an, auch wenn sich der Regelbeurteilungszeitraum dadurch einmalig verkürzt. Von der Erstellung einer Regelbeurteilung zu diesem Stichtag ist nur dann abzusehen, wenn das Ende des Zeitraums der letzten Regelbeurteilung weniger als sechs Monate zurückliegt; in diesem Fall verlängert sich der nachfolgende Regelbeurteilungszeitraum einmalig entsprechend.
- (3) Abweichend von § 2 Absatz 5 Nummer 1 erfolgen Regelbeurteilungen bis einschließlich zum in § 2 Absatz 2 benannten

	T
	Stichtag am 30. April 2026 nicht für Perso-
	nen, die das 50. Lebensjahr vollendet ha-
	ben.
§ 11	§ 11
In-Kraft-Treten	Inkrafttreten
Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juli	Diese Verordnung tritt am Tag nach der
2005 in Kraft.	Verkündung im Gesetz- und Ver-
	ordnungsblatt für Berlin in Kraft.
Zum selben Zeitpunkt werden die Allge-	
meine Verfügung und die Anordnung der	
Senatsverwaltung für Justiz vom 1. August	
1994 - 2051/2 - sowie die Allgemeine	
Verfügung über die dienstliche Beurteilung	
der Richter bei den Gerichten für Arbeits-	
sachen vom 27. Januar 1975 - 4396/10 -	
aufgehoben. Bisherige Dienstverein-	
barungen treten außer Kraft.	

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. Berliner Richtergesetz

- § 9 Dienstliche Beurteilungen
- (1) Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind regelmäßig zu beurteilen (Regelbeurteilung). Sie sind zudem zu beurteilen, wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern (Anlassbeurteilung). Richterinnen und Richter auf Probe, Richterinnen und Richter kraft Auftrags sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Probe sind ebenfalls zu beurteilen.
- (2) Beurteilt werden Eignung, Befähigung und fachliche Leistung. Die Beurteilung schließt mit einem Gesamturteil, in welchem alle bewerteten Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung Berücksichtigung finden. Im Falle einer Bewerbung um ein anderes richterliches oder staatsanwaltschaftliches Amt in Berlin oder Brandenburg wird die Beurteilung um eine vorausschauende Eignungsbewertung für das angestrebte Amt ergänzt. Bei der Beurteilung richterlicher Amtsgeschäfte sind die sich aus § 26 Absatz 1 und 2 des Deutschen Richtergesetzes ergebenden Beschränkungen zu beachten.
- (3) Die dienstliche Beurteilung ist zu eröffnen. Auf Verlangen der Richterin oder des Richters ist der Richterrat und auf Verlangen der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts ist der Staatsanwaltsrat an der Besprechung der Beurteilung zu beteiligen. Die Schwerbehindertenvertretung ist an der Besprechung der Beurteilung zu beteiligen, wenn die betroffene Person schwerbehindert ist und dies verlangt. Auf Verlangen der Richterin, des Richters, der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts ist die Frauenvertreterin zu beteiligen. Über das Recht, eine Beteiligung nach den Sätzen 2 bis 4 zu verlangen, ist die betroffene Person vor der Besprechung zu unterrichten.
- (4) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung die Ausgestaltung des Beurteilungswesens für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu regeln, insbesondere
- 1. den Rhythmus von Beurteilungen und die Ausnahmen von der Beurteilungspflicht,
- 2. die Beurteilungsanlässe,
- 3. die Beurteilungsgrundlagen,
- 4. den Beurteilungsmaßstab,
- 5. den Inhalt der Beurteilung einschließlich des Bewertungssystems sowie
- 6. die Zuständigkeit und das Verfahren.

2. Deutsches Richtergesetz

- § 22 Entlassung eines Richters auf Probe
- (1) Ein Richter auf Probe kann zum Ablauf des sechsten, zwölften, achtzehnten oder vierundzwanzigsten Monats nach seiner Ernennung entlassen werden.
- (2) Ein Richter auf Probe kann zum Ablauf des dritten oder vierten Jahres entlassen werden,
- 1. wenn er für das Richteramt nicht geeignet ist oder
- 2. wenn ein Richterwahlausschuß seine Übernahme in das Richterverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit ablehnt.
- (3) Ein Richter auf Probe kann ferner bei einem Verhalten, das bei Richtern auf Lebenszeit eine im gerichtlichen Disziplinarverfahren zu verhängende Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, entlassen werden.
- (4) Die Fristen der Absätze 1 und 2 verlängern sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Bezüge.
- (5) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Entlassungsverfügung dem Richter mindestens sechs Wochen vor dem Entlassungstag mitzuteilen.

§ 23 Entlassung eines Richters kraft Auftrags

Für die Beendigung des Richterverhältnisses kraft Auftrags gelten die Vorschriften über die Beendigung des Richterverhältnisses auf Probe entsprechend.

- § 30 Versetzung und Amtsenthebung
- (1) Ein Richter auf Lebenszeit oder ein Richter auf Zeit kann ohne seine schriftliche Zustimmung nur
- 1. im Verfahren über die Richteranklage (Artikel 98 Abs. 2 und 5 des Grundgesetzes),
- 2. im gerichtlichen Disziplinarverfahren,
- 3. im Interesse der Rechtspflege (§ 31),
- 4. bei Veränderung der Gerichtsorganisation (§ 32)

in ein anderes Amt versetzt oder seines Amtes enthoben werden.

- (2) Die Versetzung oder Amtsenthebung kann außer im Fall des Absatzes 1 Nr. 4 nur auf Grund rechtskräftiger richterlicher Entscheidung ausgesprochen werden.
- (3) Der Versetzung steht es gleich, wenn ein Richter, der mehrere Richterämter innehat, eines Amtes enthoben wird.